

STATUTEN
VEREIN SCHWEIZERISCHER SENIOREN RAT
ASSOCIATION CONSEIL SUISSE DES AÎNÉS
ASSOCIAZIONE CONSIGLIO SVIZZERO DEGLI ANZIANI

VOM 29. APRIL 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
Name und Sitz	3
Zweck, Aufgaben	3
II. Die finanziellen Mittel	4
Finanzen	4
III. Mitgliedschaft.....	4
Mitglieder, Beitritt	4
Austritt	4
IV. Organisation	4
Grundprinzip	4
Organe	4
A. Delegiertenversammlung	5
Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	5
Funktion und Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	5
Einberufung, Anträge der Delegierten.....	6
Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen	6
B. Vorstand.....	7
Zusammensetzung des Vorstands	7
Aufgaben des Vorstands	7
Organisation und Beschlussfassung des Vorstands	8
Zeichnungsberechtigung	8
Copräsidium	8
Sekretariat	8
C. Revisionsstelle	9
Revisionsstelle.....	9
V. Haftung.....	9
Haftung der Vereinsmitglieder	9
VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins	9
Statutenänderung	9
Auflösung und Fusion des Vereins	9
VII. Schlussbestimmungen	10
Übergangsregelung der Amtsdauer	10
Inkrafttreten	10

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Schweizerischer Seniorenrat; Association Conseil suisse des aînés; Associazione Consiglio svizzero degli anziani" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort des Sekretariats.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

¹ Der Verein Schweizerischer Seniorenrat ist sowohl Plattform als auch Forum der älteren Menschen in Fragen der Alterspolitik, insbesondere gegenüber eidgenössischen Instanzen und der Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

² Der Verein bezweckt insbesondere,

- die Würde der älteren Menschen zu wahren und ihre Lebensqualität und Autonomie zu fördern;
- das Ansehen dieser Bevölkerungsgruppe in der Öffentlichkeit zu verbessern;
- die Mitsprache der älteren Generationen in der Gesellschaft und die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern;
- die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der älteren Menschen zu wahren;
- die Weiterentwicklung eines generationen- und gesellschaftsverträglichen sozialen Sicherungsnetzes für die gesamte Bevölkerung zu fördern;
- die älteren Menschen in jenen Organisationen zu vertreten, die in alterspolitischen Bereichen tätig sind.

³ Zur Erreichung des Zwecks

- pflegt der Verein Kontakte zu den zuständigen Bundesstellen, um bei der Vorbereitung und Umsetzung von gesellschafts-, sozial- und alterspolitisch bedeutsamen Gesetzesvorlagen und Verordnungen durch die Bundesverwaltung mitwirken zu können;
- beteiligt sich der Verein an Vernehmlassungsverfahren, die diese Thematik betreffen;
- berät der Verein den Bundesrat in Altersfragen und nimmt Aufgaben wahr, die ihm vom Bundesrat, dem Parlament oder von den Departementen übertragen werden;
- erarbeitet der Verein eigene Projekte und Empfehlungen zuhanden der eidgenössischen Behörden;
- organisiert der Verein Veranstaltungen zur Bekanntmachung seiner Ziele und zur Förderung seiner Tätigkeiten;
- arbeitet der Verein mit anderen, ähnlichen Ziele anstrebenden Organisationen zusammen.

⁴ Der Verein kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II. Die finanziellen Mittel

Art. 3 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand, insbesondere aus dem AHV Fonds gemäss Art 101 bis AHVG;
- b) Dienstleistungserträge;
- c) Kapitalerträge;
- d) Zuwendungen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder, Beitritt

¹ Der Verein besteht aus den beiden Organisationen, die nachfolgend Gründungsmitglieder genannt werden:

- Schweizerischer Verband für Seniorenfragen (SVS)
- VASOS Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz

²Der Verein kann nur weitere Mitgliedorganisationen aufnehmen, wenn beide Gründungsmitglieder der Aufnahme ausdrücklich zustimmen.

Art. 5 Austritt

¹Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist eingeschrieben an die amtierende Copräsidentin oder den Copräsidenten zu richten. Falls nur noch eine Mitgliedorganisation im Verein verbleibt, muss der Verein aufgelöst werden.

²Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

IV. Organisation

Art. 6 Grundprinzip

Die Gründungsmitglieder sind in der Delegiertenversammlung und im Vorstand paritätisch vertreten.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

A. Delegiertenversammlung

Art. 8

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- 2 Copräsidentinnen oder Copräsidenten
- 16 Delegierten
- 16 Ersatzdelegierten

Die beiden Gründungsmitglieder des Vereins Schweizerischer Seniorenrat wählen jeweils aus ihrem Kreis je eine Copräsidentin oder einen Copräsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren sowie je 8 Delegierte und 8 Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von 4 Jahren in die Delegiertenversammlung. Sie sind höchstens zweimal für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar. Die Namen der Gewählten sind dem Verein sowie dem Departement des Inneren mitzuteilen. Die Ersatzmitglieder haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen, sich an den Beratungen zu beteiligen und Anträge zu stellen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 1. Die Gewählten müssen wenn möglich die verschiedenen Landesteile und Sprachgruppen vertreten. Ferner ist die gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern in der Delegiertenversammlung anzustreben.

²Für die Delegiertenversammlung werden jeweils ein bis zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesverwaltung als Gäste eingeladen.

Art. 9

Funktion und Aufgaben der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und Stellvertretenden auf Vorschlag der Gründungsmitglieder, mit Ausnahme des Copräsidiiums;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Erlass eines Geschäftsreglements;
- Erlass eines Entschädigungsreglements;
- Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts;
- Genehmigung von Ausgaben ausserhalb des Budgets; der Vorstand kann, sofern sinnvoll und zweckmässig, Budgetüberschreitungen im Umfang von höchstens 10 % beschliessen. Er muss an der auf den Beschluss folgenden nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung über die Gründe und die Auswirkungen der Budgetüberschreitung sowie über die notwendigen Budgetmassnahmen berichten.
- Genehmigung von Stellungnahmen zu gesellschafts-, sozial- und alterspolitischen Fragen oder Vernehmlassungen zu eidgenössischen Rechtsetzungsprojekten auf Antrag des Vorstandes;
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Legislatur- und Jahresziele und -programme;
- Genehmigung des Leistungsvertrags mit dem BSV;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entscheid über Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Art. 10**Einberufung, Anträge der Delegierten**

¹Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand in der Regel viermal jährlich einberufen. Die Daten für die Delegiertenversammlungen werden anfangs Jahr bekannt gegeben. Die Einladung an die Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt jeweils schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Entscheidungsgrundlagen.

²Bis vier Wochen vor dem Datum der Delegiertenversammlungen können Delegierte und Ersatzdelegierte beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

³Zu weiteren, ausserordentlichen Delegiertenversammlungen werden die Delegierten und Ersatzdelegierten vier Wochen zum voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Entscheidungsgrundlagen.

⁴Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn sechs Delegierte oder Ersatzdelegierte dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünschen. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

⁵Die Delegiertenversammlung wird von der amtierenden Copräsidentin oder vom amtierenden Copräsidenten, bei Verhinderung von der stellvertretenden Copräsidentin oder vom stellvertretenden Copräsidenten gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

⁶Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11**Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen**

¹Jede Copräsidentin oder jeder Copräsident hat eine Stimme. Den jeweils 8 Delegierten der beiden Gründungsmitglieder stehen je 8 Stimmen zu. Bei Verhinderung eines Delegierten bestimmt das betroffene Gründungsmitglied vor der Delegiertenversammlung, welcher Ersatzdelegierte aus seinen Reihen ersatzweise dessen Stimmrechte ausüben wird. Jeder Stimmende darf jeweils nur eine Stimme abgeben.

²Bei Abwesenheit einer Copräsidentin oder eines Copräsidenten wird deren/dessen Stimme durch einen Ersatzdelegierten des betroffenen Gründungsmitglieds ausgeübt. Das betroffene Gründungsmitglied bestimmt vor der Delegiertenversammlung, welcher Ersatzdelegierte aus seinen Reihen das Stimmrecht der abwesenden Copräsidentin oder des Copräsidenten ausüben wird. Der bestimmte Ersatzdelegierte kann nur diese Stimme abgeben.

³Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 12 Delegierte (inkl. Copräsident/in) anwesend sind.

⁴Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 20 und Art. 21). Bei Stimmgleichheit haben die Copräsident/innen keinen Stichentscheid. In diesem Fall wird der entsprechende Antrag an dieser Delegiertenversammlung nicht weiter behandelt.

⁵Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Delegierten erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

⁶Wenn die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes Stellungnahmen des Vereins in der Öffentlichkeit zu gesellschafts-, sozial- oder alterspolitischen Fragen oder Vernehmlassungen zu eidgenössischen Rechtsetzungsprojekten genehmigt, wird allein die Meinung der Mehrheit kommuniziert, es sei denn, eine Minderheitsmeinung habe bei der Abstimmung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinigt.

B. Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung des Vorstands

¹Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus je dem/der Copräsident/innen sowie je einem Stellvertretenden aus den Reihen der Delegierten der beiden Gründungsmitglieder und je drei Vorstandsmitgliedern aus den Reihen der Delegierten sowie je drei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern aus den Reihen der Delegierten oder Ersatzdelegierten der beiden Gründungsmitglieder.

²Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden von den Gründungsmitgliedern vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung ad personam gewählt. Die Stellvertretenden des Copräsidiiums vertreten diese im Vorstand nur in Bezug auf die Stimmabgabe, nicht aber in Bezug auf die Aufgaben und Kompetenzen des Copräsidiiums.

³Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Copräsidiiums selbst.

⁴Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist höchstens drei Mal möglich. Der Vorstand regelt seine Organisation im Geschäftsreglement.

⁵Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen bei zu ziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 13

Aufgaben des Vorstands

¹Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

³Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an das Copräsidiium delegieren.

⁴Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die Festsetzung und die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen;
- die Durchführung bzw. Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen, das Erstellen derer Pflichtenhefte und die Koordination der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe;
- den Erlass eines Pflichtenheftes für die Führung des Sekretariates;
- die Kontaktpflege zu den Mitgliedorganisationen, zu den Medien, zur Öffentlichkeit und zu anderen in der Alterspolitik tätigen Organisationen, soweit das Geschäftsreglement diese Aufgaben nicht an das Copräsidiium delegiert;

- Formulierung der Legislatur- und Jahresziele und –programme z.H. der Delegiertenversammlung.

Art. 14**Organisation und Beschlussfassung des Vorstands**

¹Der Vorstand wird durch die amtierende Copräsidentin oder den amtierenden Copräsidenten oder bei Verhinderung von der stellvertretenden Copräsidentin oder vom stellvertretenden Copräsidenten einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bzw. deren Stellvertretende anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg, per E-Mail oder an einer Telefonkonferenz gefasst werden, sofern nicht mindestens 1 Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung nachträglich zu genehmigen.

Art. 15**Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweit.

Art. 16**Copräsidium**

¹Das Copräsidium besteht aus zwei Personen. Die beiden Copräsidentinnen oder Copräsidenten werden von den beiden Gründungsmitgliedern für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt (Art. 8). Die Wiederwahl ist höchstens zwei Mal möglich. Jedes Mitglied des Copräsidiums leitet den Vorstand sowie die Delegiertenversammlung abwechselungsweise im Turnus von einem Jahr. Das andere Mitglied übt die Funktion der Stellvertretung aus.

²Die amtierende Copräsidentin oder der amtierende Copräsident repräsentiert den Verein nach aussen und ist unter Vorbehalt anders lautender Absprachen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter bzw. anderer Regelung im Einzelfall durch den Vorstand alleinige/r Sprecher/in des Vereins in der Öffentlichkeit.

Art. 17**Sekretariat**

Das Sekretariat erbringt zugewiesene Arbeiten für den Verein und dessen Organe gemäss Pflichtenheft und nach den Weisungen des Copräsidiums.

C. Revisionsstelle

Art. 18 **Revisionsstelle**

¹Der Verein lässt seine Buchführung durch eine externe, im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene Revisionsstelle eingeschränkt prüfen.

²Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

³Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Haftung

Art. 19 **Haftung der Vereinsmitglieder**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder bzw. der Delegierten ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 20 **Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung abgeändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen (vgl. dazu das Anwesenheitsquorum gemäss Art. 11 Ziff. 3). Bei der Auszählung werden Enthaltungen nicht mitgezählt.

Art. 21 **Auflösung und Fusion des Vereins**

¹Die Auflösung des Vereins kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen (vgl. dazu das Anwesenheitsquorum gemäss Art. 11 Ziff. 3). Bei der Auszählung werden Enthaltungen nicht mitgezählt.

²Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Übergangsregelung der Amtsdauer

Die Amtsdauer wird unter Anrechnung der bisherigen Dauer der Ausübung eines äquivalenten Amtes im SSR als einfache Gesellschaft bestimmt.

Art. 23

Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. April 2010 einstimmig gutgeheissen worden und treten auf per sofort in Kraft.

Bern, den 29. April 2010

Das Copräsidium:

Christiane Jaquet-Berger

Karl Vögeli